

**Bausteine für das Projekt
„Visuelle Rechtskommunikati-
on“**

Klaus F. Röhl

**Die Bilderscheu
der Jurisprudenz**

**Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie**

Die Bilderscheu der Jurisprudenz

1) Recht ist Text

In der Rechtswissenschaft herrscht Abstinenz, Skepsis, vielleicht auch ein Widerwille, mit Bildern umzugehen. Bilder gelten weithin als unwissenschaftliche Ausdrucksmittel, ihre Verwendung als methodisch fragwürdig. Das Recht wird als ungeeignet für eine visuelle Darstellung angesehen. Allein die Sprache wird von der Jurisprudenz als Kommunikationsmedium akzeptiert. Die Bilderscheu der Jurisprudenz ist eine Tatsache. Sie ist so selbstverständlich, dass sie kaum explizit gemacht und erst recht nicht reflektiert wird.¹ Nur auf Nachfrage erhält man Bestätigung.

Immerhin werden Bilder für pädagogische Zwecke geduldet und in bescheidenem Ausmaß auch genutzt. Im Zusammenhang mit der juristischen Ausbildung findet man sogar Worte des Bedauerns über die Unanschaulichkeit des Rechts. In 25 von 181 Lehr- und Lernbüchern, die *Thomas Langer* daraufhin für das Projekt durchgesehen hat, wird die Visualisierung von Wissens-elementen als geeignetes didaktisches Hilfsmittel herausgestellt und mit mehr oder eher weniger Aufwand und Erfolg auch umgesetzt.² Gemeint sind allerdings nur logische Bilder. In einer Anleitung für „Juristisches Arbeiten“ aus der Schweiz empfehlen die Autoren Grafiken zwar als heuristisches Werkzeug, fügen aber hinzu, optische Stützen hätten in der Falllösung selbst nichts verloren.³ Ein ähnliches Bild zeigt unsere Umfrage unter 545 deutschen Hochschullehrern.⁴ Es antworteten 29 % der Dozenten, dass in studentischen Seminararbeiten häufig oder sehr häufig Visualisierungen verwendet würden. Anscheinend werden sie dort auch geduldet. Mehrere der Befragten wiesen aber auch darauf hin, dass Visualisierungen in juristischen Übungshausarbeiten verpönt seien. Verlangt werde eine im Gutachtenstil ausformulierte Falllösung. Eine Professorin merkte an: „Visualisierungsmittel in Hausarbeiten – das wäre ja noch schöner!“ Einige Zivilrechtler fügten unaufgefordert hinzu, dass sich ihr Stoff nicht visualisieren lasse. Einer schrieb: „Bildchen malen ist nun einmal nicht die adäquate Ausdrucksform für Juristen.“

¹ Vgl. jetzt aber *Max Baumann*, Europäische Sprachenvielfalt und das Recht oder der Vormarsch des Englischen und der Bilder, in: Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweiz. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roger Zäch, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1999, S. 13-26, und *Colette Brunschwig*, Visualisierung von Rechtsnormen, Schulthess, Zürich, 2001, S. 150 ff.

² Es handelt sich um eine Dissertation im Rahmen des Projekts „Visuelle Rechtskommunikation“. Vgl. vorläufig http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle_%20Rechtskommunikation/Inhaltsübersicht/Lehrbuchanalyse.

³ *Peter Forstmoser/Regina Ogorek*, Juristisches Arbeiten, 2. Aufl., Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1998, 87.

⁴ Darüber soll eine Dissertation von *Raphaela Henze* näher berichten. Vgl. vorläufig <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/Hochschullehrerbefragung.pdf>.

Das alles gilt jedoch nur für realistische Bilder. Die Eignung logischer Bilder für die Rechtskommunikation ist anscheinend unbestritten. Sie wird von vielen Autoren ausdrücklich hervorgehoben und noch häufiger praktiziert. Im Vorwort zum „Grundriß des Schuldrechts“ von 1929⁵ sprach *Philipp Heck* von „juristischen Zeichnungen“, die das Studium des Rechts wesentlich erleichtern könnten: „Die bloß gedachten Beziehungen werden verständlicher und können schärfer auseinander gehalten werden, wenn sie mit sichtbaren Zeichen verbunden sind.“ *Heck* meinte, das wichtigste Anwendungsgebiet der juristischen Zeichnung biete der mündliche Vortrag:

„Die deutlichste Anschauung vermittelt die *Kollegzeichnung*, diejenige Zeichnung, die von erläuternden Worten und hinweisenden Gebärden begleitet, erst vor den Augen des Hörers auf der Tafel entsteht. Ein Buch könnte nur eine schon fertige Zeichnung mitteilen und dies ist von geringerem Wert. Die veranschaulichende Wirkung, welche schließlich die vollverstandene Zeichnung hat, wird in der Regel durch die Mühe aufgewogen, um die fertig vorliegende Zeichnung zu verstehen.“

Einen ähnlichen Wert habe im Studium die selbst gefertigte Zeichnung als erprobtes Mittel, die Beziehungen in einem verwickelten Rechtsfall klarzumachen. *Heck* stellt dann die Symbole vor, die er in seiner Kollegpraxis verwendete, und gibt ein Beispiel. Ausführlicher noch hat sich *Josef Esser* in den „Juristischen Grundbegriffen“ von 1949⁶ zu den „Verwendungsmöglichkeiten der Zeichnung in Studium und Fallbehandlung“ geäußert. Die Zeichnung könne „mit Vorteil verwendet werden zur Festhaltung, leichteren Einprägung, Überlegung und Kritik eines beliebigen Gedankengangs“. Die „stammbaumartige Figur“ sei eine gute Kontrolle begrifflicher Unterscheidung und Klarheit.

In neuerer Zeit hat insbesondere *Lachmayer* den Wert logischer Bilder für die Rechtskommunikation hervorgehoben.⁷ *Edenfeld* hat den lernpsychologischen Effekt der mit

⁵ J. C. B. Mohr, Tübingen.

⁶ Springer, Wien, S. 299-304.

⁷ *Friedrich Lachmayer*, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Heft 8, Wien 1976, S. 230-234; *ders.*, Normproduktion und Konkurrenzverhalten, Rechtslehre. Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, Berlin, Heft 2, 1977, S. 133-144; *ders.*, Zur graphischen Darstellung des Obligationsrechts, Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen, Heft 3, 1977, S. 89-97; *ders.*, Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: *Klug, Ulrich/Ramm, Thilo/Rittner, Fritz/Schmiedel, Burkhard* (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York 1978; *Karl Garnitschnig/Friedrich Lachmayer*, Computergraphik und Rechtsdidaktik, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1979; *Peter Jordan/Friedrich Lachmayer*, A Graphic-Verbal Notation of the History of the Austrian Constitution, in: *Ernst W.B. Hess-Lüttich*, (Hrsg.), Multimedial Communication, Vol. I: Semiotic Problems of its Notation, Gunther Narr Verlag, Tübingen 1982; *ders.*, Visualisierung des Rechts, in: *Annemarie Lang-Seidl* (Hrsg.), Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II, Walter de Gruyter, Berlin, New York 1981; *ders.*, Symbolisierung von Metaphern, DOXA 13/1987, Semiotische Berichte, Institute of Philosophy, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, Heft 3,4/1987, S. 137-141; *ders.*, Die Absicherung des Rechts durch Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts, in: *Aulis Aarnio/Stanley Paulson/Ota Weinberger/ George Henrick von Wright/Dieter Wyduckel* (Hrsg.), Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag,

Hilfe von Skizzen erreichten Strukturierung des Stoffes betont.⁸ Reinhard Hendler schreibt im Vorwort seines Lernbuchs Staatsorganisationsrecht:

„Vor dem Hintergrund der Freischuss-Regelung und unablässigen Appellen zur Studienzeitverkürzung wird versucht, durch die Art der Darstellung (optische Auflockerung, graphische Skizzen, zahlreiche Beispiele, Übungsaufgaben etc.) die Einarbeitung in die Materie des Staatsorganisationsrechts zu erleichtern und damit die Lerngeschwindigkeit zu erhöhen.“⁹

Auch traditionsreiche Lehrbücher nutzen Neuauflagen zur Einführung von logischen Zeichnungen, so das „Familienrecht“ von Dieter Schwab:

„Mit der rasanten Gesetzgebungsentwicklung Schritt zu halten, ist nicht leicht: ... Das Buch musste, sieht man von dem ehelichen Güterrecht und Scheidungsrecht ab, praktisch neu geschrieben werden. Darin lag auch eine konzeptionelle Chance. So habe ich versucht, den Text übersichtlicher zu gliedern, der Anschauung durch die Einschaltung von Grafiken und Übersichten zur Hilfe zu kommen und schließlich die Fallbeispiele zu vermehren, die das Familienrecht in seiner Lebendigkeit zeigen sollen.“¹⁰

Fritjof Haft fordert die Leser seiner Einführung in das „Strafrecht allgemeiner Teil“ auf, Rechtsfälle selbst zeichnerisch darzustellen: „Eine gute Grafik enthält den ganzen Fall und sagt mehr als viele Worte.“¹¹

Der praktisch unbestrittene Wert logischer Bilder für das Recht beruht allerdings nicht darauf, dass diese Bilder mehr sagen, als viele Worte, sondern gerade umgekehrt darauf, dass sie sich in der Wiedergabe der Begriffe und Relationen erschöpfen, von denen gleichzeitig diskursiv gehandelt wird. Die Bilder dürfen nichts verändern oder hinzufügen, was nicht in der sie begleitenden verbalen Darstellung enthalten ist.¹² Sonst gelten sie als falsch. Ihre Bedeutung beschränkt sich auf eine Veranschaulichung des Textes. Darüber hinaus können sie allenfalls zur Begriffsklärung beitragen. Sie ermöglichen nämlich eine wechselseitige Kontrolle dahin, ob eine Eins-zu-Eins-Zuordnung von Bild und Text gelungen ist. Ein positives Ergebnis spricht für klare Begriffe.

Im Hinblick auf so viel Wertschätzung ist es bemerkenswert, dass sich bisher keine Konventionen für „juristische Zeichnungen“ herausgebildet haben. Die durchschnittliche Grafik in juristischen Lerntexten ist ästhetisch im Vergleich zu den mittelalterlichen arbores und turres und im Vergleich zu den Illustrationen in moderner naturwissenschaftlich orientierter Literatur beklagenswert kümmerlich. Um nicht andere Auto-

Duncker & Humblot, Berlin 1993; *ders.*, Visualisierung in der Rechtswissenschaft, ARSP-Beiheft 53, 1994, S. 156-159.

⁸ Stefan Edenfeld, Die Struktur – Das A und O des juristischen Lernens, Juristische Arbeitsblätter (JA) 1996, S. 843 – 848.

⁹ 1. Aufl. 1999, Vorwort S. V.

¹⁰ 10. Aufl. 1999, Vorwort S. VI.

¹¹ 8. Aufl. 1998, S. 292.

¹² Tatsächlich liegt es nahe, dass logische Bilder doch eine Eigendynamik entfalten. So könnten z. B. die verbreiteten Pyramiden oder Stufenbaubilder persuasive Wirkung für die Befestigung von Hierarchievorstellungen haben.

ren herabzusetzen, wähle ich eigene „Machwerke“ als Beispiel. Sie sind entstanden, bevor ich mich mit dem Bilderthema befasst habe.

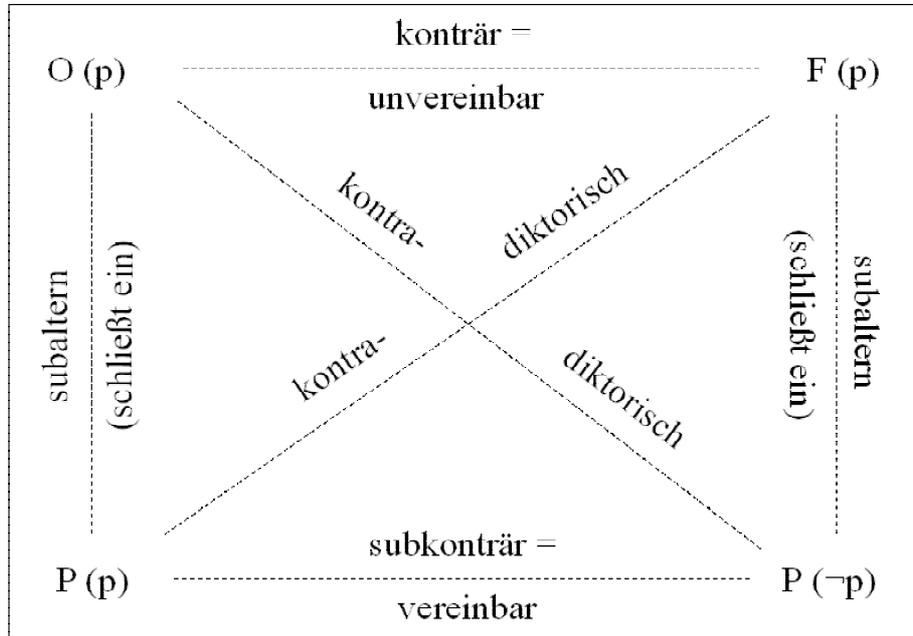


Abbildung 1

Das Normenquadrat aus *Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., S. 170*

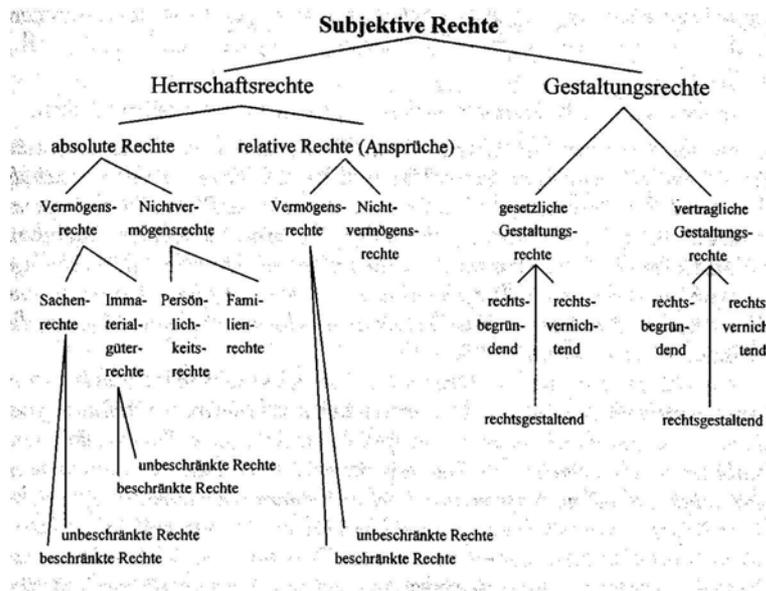


Abbildung 2

Begriffspyramide „Subjektive Rechte“ aus *Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., S. 43*

Man vergleiche also mein „Normenquadrat“ (Abbildung 1) mit dem Oppositionsquadrat aus der „Margarita Philosophica“ (Abbildung 3) oder meine „Begriffspyramide“ (Abbildung 2) mit einem der klassischen Arbores.

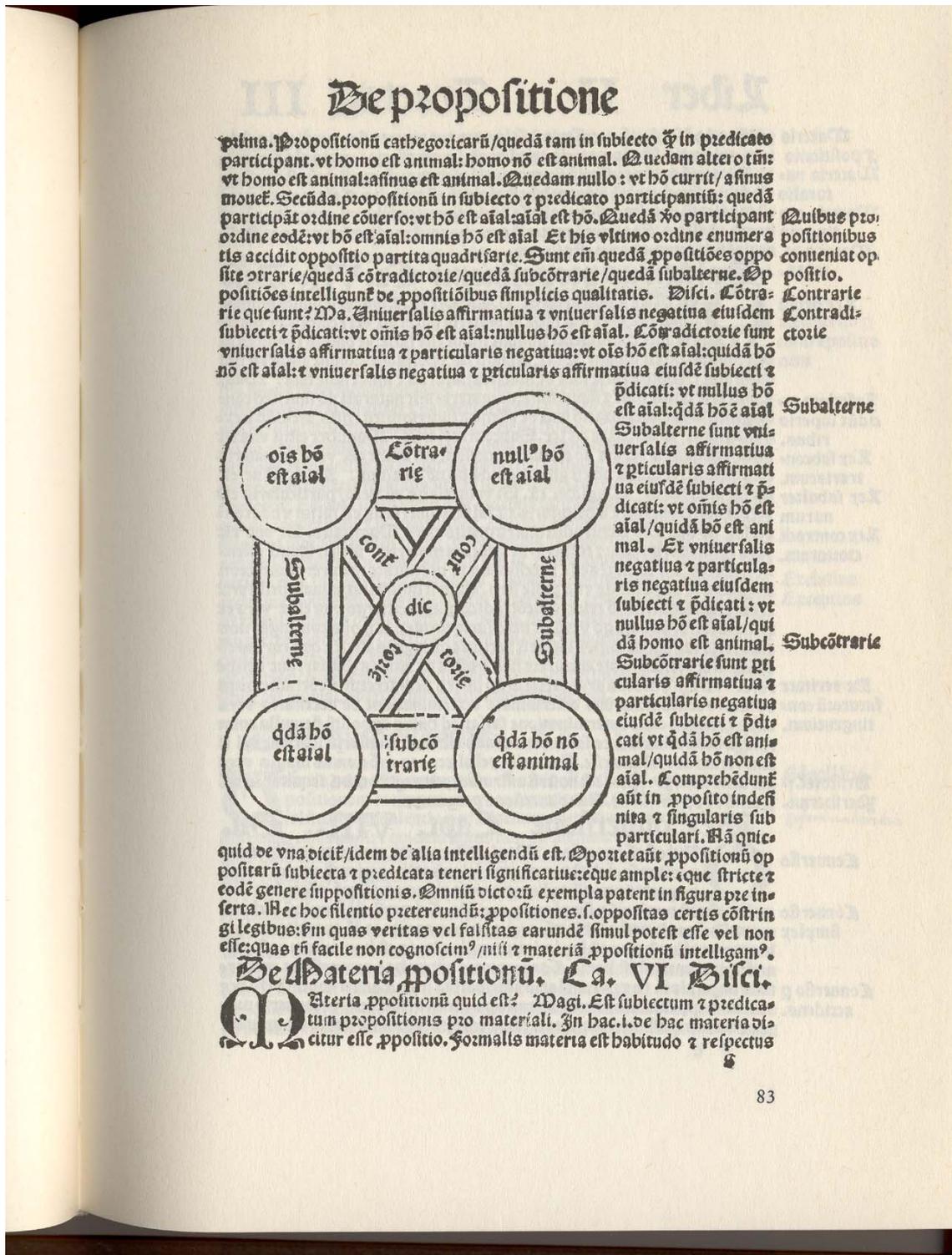


Abbildung 3

Das Oppositionsquadrat, hier aus der „Margarita Philosophica“ von *Gregorius Reisch*, Freiburg 1503. Links oben steht der Satz „Omnis homo est animal“, rechts „Nullus homo est animal“. Links unten „Quidam homo es animal“ und rechts unten „Quidam homo non est animal“. Mit anderer Beschriftung in den Kreisen („Omnis homo currit.“ usw.) findet sich das Quadrat auch in *Petrus Hispanus*, *Tractatum duodecim*, gedruckt von *Johannes Knob*, Straßburg, 1514.

Eine zentrale These unseres Projekts geht dahin, dass die Bilderflut, die das Recht umgibt in Verbindung mit den neuen technischen Möglichkeiten der Bildverarbeitung dazu führen wird, dass Bilder früher oder später auch in die juristische Fachkommunikation eindringen werden. Als Vorbote dieser Entwicklung kann das gestiegene Interesse der Rechtshistoriker an historischen Bildquellen gelten. In dieser Linie steht die grundlegende Arbeit von *Colette Brunschwig* über „Die Visualisierung von Rechtsnormen“. Es ist sicher kein Zufall, dass die Autorin in der rechtshistorischen Bildstelle der Universität Zürich eine Datenbank mit digital verfügbaren historischen Bildern mit Rechtsbezug betreut.

2) Bilder in Rechtstheorie und Methodenlehre

a) Die „Symbolologie“ Walter Pollacks

Im Jahre 1912 erschien ein umfangreicher Band „Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft“.¹³ Der Autor scheint Jurist mit philosophischen und wissenschaftstheoretischen Interessen gewesen zu sein. Als „Symbolologie“ bezeichnet er die „Wissenschaft von der Veranschaulichung geistiger Größen“. Sein Vorhaben stellt er mit folgenden Sätzen vor:

„Wenn sich nämlich die Forschertätigkeit vorzugsweise vollzieht durch intuitives Auftauchen neuer Gesichtspunkte, wenn die Wissenschaft ein Gewordenes Ganzes, ein Produkt, eine Kombination von Gesichtspunkten bedeutet, so muß unser Augenmerk darauf gerichtet sein, die wissenschaftliche Inspiration durch technische Mittel zu steigern und die Ergebnisse der Forschung ihrem Inhalt nach durch neues Rüstzeug zu größerer Faßlichkeit und Sicherheit zu erheben. So erwächst in uns der Gedanke, zur bildlichen Ausdrucksweise unsere Zuflucht zu nehmen und die Anschaulichkeit in höherem Grade als bisher auszubeuten. Es tritt in den Vordergrund das Problem einer Symbolologie, d. h. einer Lehre von den Symbolen für wissenschaftliche Zwecke.“ (S. 16)

In altmodisch umständlicher Weise werden dann verschiedene Vorteile dieses Verfahrens genannt, wie sie auch heute zugunsten der Visualisierung angeführt werden. *Pollack* verwendet für sein Vorhaben „Schemata“ (Tabellen) und „Bilder“, und zwar „Begriffsbilder“, die wir heute logische Bilder nennen würden und teilweise auch andeutungsweise realistische Bilder. Der Ehrgeiz geht dahin, bildhafte Symbole zu entwickeln, die miteinander in einem systematischen Zusammenhang stehen und nicht zuletzt daraus ihre Anschaulichkeit gewinnen:

„Wenn ich ein Bild betrachte ..., schematisiere ich eine bestimmte Mannigfaltigkeit. Sobald ich dagegen eine Beschreibung höre, vermännigfaltige ich ein Schema.“ (S. 86)

Pollack demonstriert zunächst an einführenden Beispielen die Kombination von ikonischer und schematischer Darstellung (Abbildung 4). In einem großen Schlussteil wendet er sich mit der gleichen Methode einem rechtshistorischen Thema zu, nämlich den Wundbußen-Bestimmungen im *Edictus Rothari*.

¹³ Verlag Dr. Walter Rothschild, Berlin und Leipzig.

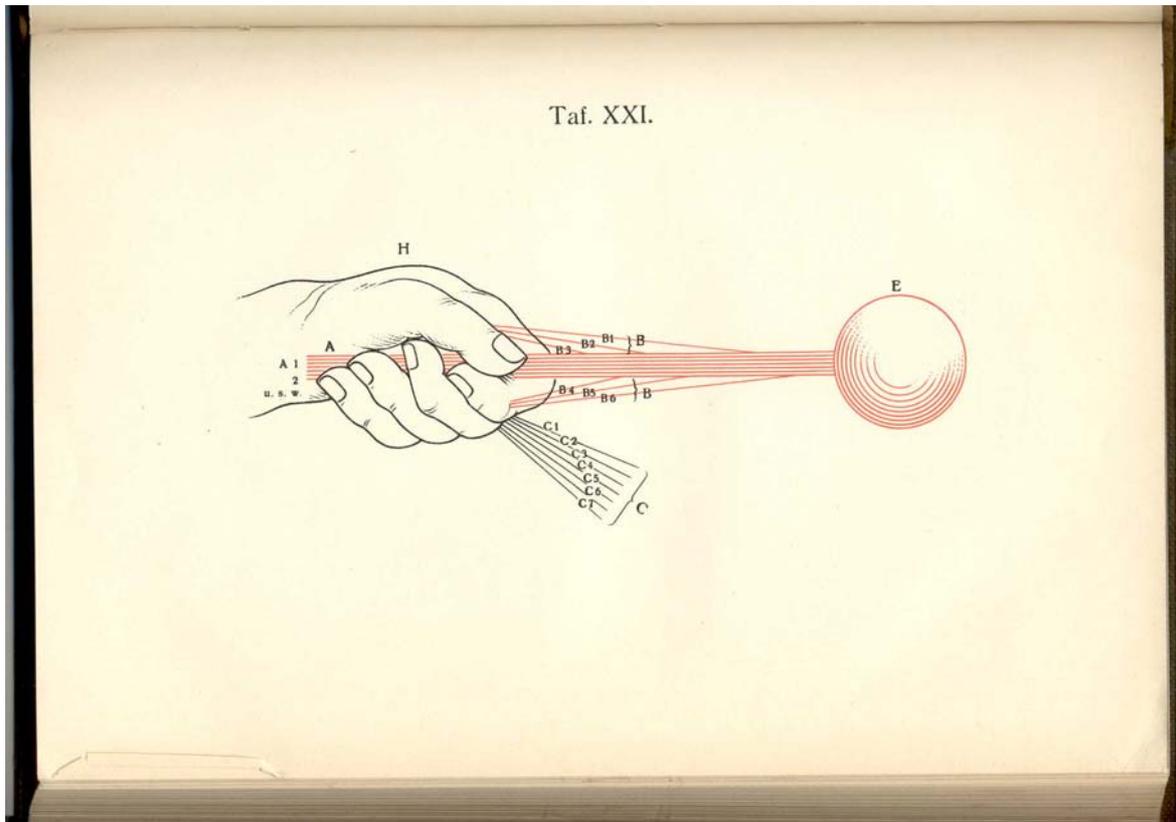


Abbildung 4

Tafel XXI zu § 278 BGB aus *Walter Pollack, Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft* (1912); dazu die Erläuterung von S. 134:

„Die Bestimmungen des § 278 bedingen eine Unterscheidung dreier Gruppen von Handlungen, wie sie die nebenstehende Figur veranschaulicht. Wenn H die handelnde Hand und E die Erfüllung symbolisiert, so bildet die Gruppe A, bestehend aus den Handlungen A₁, A₂ u.s.w. diejenigen Handlungen, welche unmittelbar auf die Erfüllung des Schuldverhältnisses abziehen.

Die Gruppe B bestehend aus den Handlungen B₁, B₂, u.s.w. umfaßt diejenigen Handlungen, die mittelbar dem Schuldverhältnis zu dienen bestimmt sind. Endlich die Gruppe C, zusammengesetzt aus den Handlungen C₁, C₂ u.s.w. sind diejenigen Handlungen, die bei Gelegenheit der Erfüllungen vorfallen, mit ihr nicht etwa in einem begriffsnotwendigen Zusammenhang stehen und höchstens in konkretem Falle durch sie veranlaßt sind.“

Im Hauptteil des Buches entwirft *Pollack* eine Konvention für die schematische Darstellung von Rechtsbeziehungen, die er an rechtstheoretischen Kontroversen über die Rechtsnatur von Anspruch und subjektivem Recht erprobt (Abbildung 5 und 6).

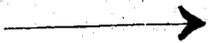
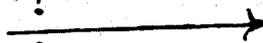
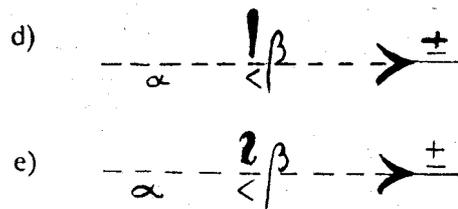
1. Recht	=	
2. Relatives Recht	=	
3. Absolutes Recht	=	
4. Anwartschaft	=	
5. Entstehung	=	
6. Tun =  Unterlassen	=	
7. Befristung	=	
8. Bedingung	=	
9. Aufschiebende Befristung	=	
bezw. Bedingung	=	
10. Auflösende Befristung	=	
bezw. Bedingung	=	
11. Fälligkeit	=	
12. Einrede	=	
13. Vorübergehende Einrede	=	
14. Dauernde Einrede	=	
15. Rechtsverhältnis	=	
16. Rechtsvorgang	=	
17. Zusammengehörigkeit	=	
18. Verhaltung	=	

Abbildung 5

„Deklarationen“ nach *Walter Pollack*, *Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft* (1912)

Eine sehr einfache Anwendung dieser Begriffsschrift sieht dann wie folgt aus:



Figur d gibt den Fall des befristeten, Figur e den Fall des bedingten Forderungsrechtes wieder. In beiden Figuren d und e bedeutet α die infolge des Rechtsgeschäftsabschlusses entstehende Bindung und β die aufschiebende Befristung bezw. die aufschiebende Bedingung.

Abbildung 6

Aus *Walter Pollack, Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft (1912)*

Allein die Tatsache, dass das Buch *Pollacks* von den Zeitgenossen nicht beachtet wurde, muss nicht dagegen sprechen. Aber auch aus heutiger Sicht hat man seine Ideen wohl nicht ohne Grund übergangen. Was bei dem Vorhaben herausgekommen ist, gewinnt allenfalls dann eine gewisse Anschaulichkeit, wenn man sich intensiv mit der komplexen Symbolik vertraut macht, und das wohl nicht nur wegen gewandelter ästhetischer Vorstellungen von Grafik und Design. Ein Grund dafür scheint mir darin zu liegen, dass der Autor sein Ziel der Anschaulichkeit teilweise aus den Augen verliert, um statt dessen eine Begriffsschrift aufzubauen, und zwar mit dem Ziel, durch die symbolische Darstellung Begriffsverschiebungen zu vermeiden, andererseits aber auch, um daraus neue Einsichten zu gewinnen. Insoweit stiftet die ungewohnte Symbolik jedoch nur Verwirrung. Dennoch: *Pollack* war seiner Zeit deutlich voraus. Viele seiner Gedanken, die damals fremd erschienen sein mögen, sind heute selbstverständlich geworden.

b) *Fehlende deontische Modalität*

Der einzige Grund, der explizit, wenn auch nur beiläufig, gegen die Verwendung von Bildern vorgebracht wird, liegt darin, dass Bilder keine Sollensurteile darstellen könnten. So hat *Wolfgang Schild* darauf hingewiesen, dass Bilder nicht geeignet seien, die für das Recht wesentliche deontische Modalität des Sollens auszudrücken. „Bilder, Fotos, Filme, auch Karikaturen von Parlamentssitzungen, Gerichtsverhandlungen, von offiziellen Gebäuden, von Richterpersönlichkeiten, aber auch von Mördern, nicht nur – wie in Kriminalfilmen – bei ihrer Tat, sondern auch bei ihrer Hinrichtung ... Bilder vom Handschlag bei dem Pferdekauf“, solche Bilder könnten zunächst nur reale Abläufe beschreiben. Der Betrachter, so *Schild*, müsse eine Grundnorm im Sinne *Kelsens* voraussetzen, damit die Bilder für ihn rechtliche Bedeutung gewinnen könnten.¹⁴ Das ist vollkommen richtig, trifft aber nicht den Unterschied zwischen sprachlicher und Bildkommunikation. Auch aus Rechtstexten erfahren wir zunächst nur Tatsachen. Wir erfahren, dass Parlamente beschlossen haben, von den Bürgern ein bestimmtes Verhalten zu fordern, dass Bürger diesen Forderungen gefolgt sind oder dagegen verstoßen

¹⁴ *Wolfgang Schild, Formen der Visualisierung des Rechts, Manuskript o. J., S. 1 ff., 3 ff.*

haben, dass Gerichte solche Verstöße festgestellt und Sanktionen angeordnet haben. Die meisten Gesetze sind wie Sachenaussagen formuliert. § 211 StGB lautet nicht etwa „Der Mörder soll mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden“, sondern „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“. Auch sprachliche Informationen erhalten erst aus einer „Grundnorm“ oder einer anderen Geltungstheorie den Charakter rechtlichen Sollens.¹⁵ Allerdings fällt es leichter, über das Geltungsproblem selbst sprachlich zu kommunizieren. Hier erweist sich die Qualität von Metasprache, für die es in der Bilderwelt kein Äquivalent gibt. Als Ersatz gibt es ikonografische Kodes, mit denen sehr wirkungsvoll Gebote und Verbote kommuniziert werden können. In den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels diente dazu die Verbotshand. Moderne Verkehrszeichen sind über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus zu visuellen Signalen für Gebote und Verbote geworden. In der Regel sind aber für die Mitteilung dessen, was in der Rechtstheorie „deontische Modalität“ genannt wird, gar keine besonderen Zeichen notwendig. Es geht dabei um die pragmatische Dimension der Kommunikation, die in aller Regel durch den Kontext der Kommunikation hinreichend vermittelt wird.

Brunschwig hat begründet und mit Beispielen demonstriert, dass und wie Rechtskommunikation mit Bildern möglich ist.¹⁶ Ihr Ziel ist die Schaffung von „Rechtsnormbildern“, das heißt von Bildern, die Rechtsnormen autonom wiedergeben. Sie hat sich dafür mit Art. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, der Basisnorm für den Vertragsschluss, gleich ein besonders schwieriges Beispiel gewählt. Das Vorhaben scheitert sicher nicht daran, dass die deontische Modalität nicht sichtbar gemacht werden könnte. Doch über den Erfolg lässt sich noch nicht urteilen, denn der Zeichengebrauch ist eine Frage der Gewöhnung. Solange Rechtsnormbilder ungewöhnlich sind, bleibt die Interpretationsleistung des Betrachters unkontrollierbar und die Bilder zeigen ihr „anarchisches Potential“. Dabei hilft es wenig, dass *Brunschwig* Elemente aus der historischen Ikonografie verwendet, denn dieser Kode gehört in einen bestimmten Kontext, und weder der Kontext noch die einzelnen Elemente sind dem modernen Betrachter vertraut. Doch selbst wenn er das Rechtsnormbild verstehen könnte, wie es gemeint ist, äußert sich die Dominanz des Betrachters in irritierenden Deutungen und ästhetischen Vorbehalten. Bei einer Vorführung der Bilder *Brunschwigs* wurde etwa geäußert: Was als „Gebotshand“ gemeint ist, wirkt wie ein warnender Zeigefinger. Aber eigentlich sieht es aus wie eine Jagdtrophäe. Das „Vertragsband“ kann nicht sehr verpflichtend sein, denn mit einem Schritt vorwärts kann man sich daraus befreien. Warum gerade Männer? Warum dieses Outfit?

¹⁵ Ausführlich *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, §§ 9, 10, 13 u. 36.

¹⁶ Die Visualisierung von Rechtsnormen, 2001.

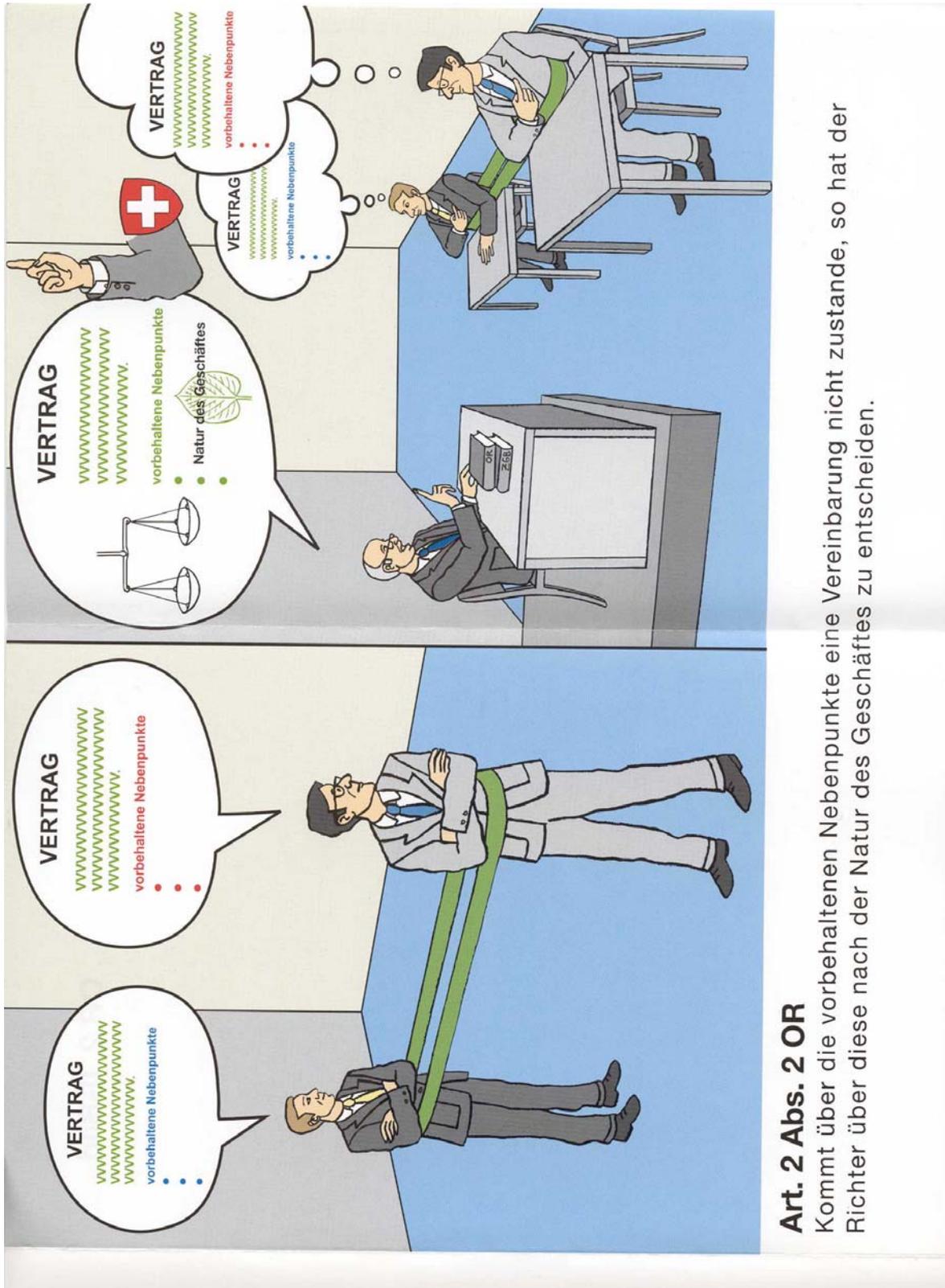


Abbildung 7

„Rechtsnormbild“ aus: Colette Brunshwig, Die Visualisierung von Rechtsnormen, 2001

3) Begriffsjurisprudenz mit Bildern

Eine der großen dogmatischen Kontroversen des 19. Jahrhunderts hatte die Rechtsnatur der juristischen Person zum Thema. Gegen die durch *von Savigny* begründete Fiktionstheorie hatte *Otto von Gierke* die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit ins Feld geführt. *Von Gierke* plädierte nicht nur ausdrücklich für eine bilderreiche Sprache. Er hat sie auch selbst praktiziert. *Brinz* kritisierte die Fiktionstheorie metaphorisch: Wenn die juristische Person nicht existiere, sondern nur scheinbar eine Person vorstellen solle, so habe sie keine andere Aufgabe als die Vogelscheuche auf dem Felde, die auch kein wirklicher Mensch sei, sondern nur einen solchen vorstellen solle. Am Beispiel dieser Kontroverse hat bereits 1919 *Hans Albrecht Fischer*¹⁷ dargelegt, dass Fiktionen und eine bildhafte, metaphorische Ausdrucksweise die gleiche logische Struktur aufweisen und sich nur in ihren Konnotationen unterscheiden.

In seiner bekannten „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (1. Aufl. 1956) erläuterte *Engisch* den Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge an der Kontroverse über „Doppelwirkungen im Recht“. *Zitelmann* hatte diesen Zusammenhang analog dem Verhältnis von Ursache und Wirkung als „juristische Kausalität“ hingestellt. Juristen, die ihm folgten, zogen aus dieser Vorstellung die praktische Konsequenz, dass eine Rechtsfolge nicht mehrfach begründet oder vernichtet werden könne. Es gebe keine „Doppelwirkungen“ im Recht. Hat z. B. jemand durch Rechtsgeschäft Eigentum erworben, so soll er nicht noch einmal aufgrund eines anderen Tatbestandes, etwa durch Ersitzung, Eigentümer werden können. Ist ein Rechtsgeschäft schon kraft Gesetzes nichtig, so soll es nicht noch einmal, etwa durch eine Anfechtung, vernichtet werden können. Dieser Theorie von der ursächlichen Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge ist immer wieder der Einwand entgegengesetzt worden, sie verwechsle einen bloß logischen Zusammenhang mit realer Kausalität. In diesem Sinne kritisierte *Kipp*, es handle sich hier um „eine Verwechslung der bildlichen Auffassung der Rechtswirkungen im Sinne der Körperwelt mit der wahren Natur der Dinge“.¹⁸ *Binder* nannte es „barer[n] Unsinn“, von „Rechtswirkung“ zu sprechen; es handle sich dabei um eine bloße „Bildersprache“.¹⁹ *Engisch* zog aus diesem Beispiel den Schluss, der Übergang von der bloßen „Bildersprache“ auf die Bestandteile des Rechtssatzes verführe allzu leicht zu „begriffsjuristischen Folgerungen, die sich als Sünde wider den Geist der modernen Jurisprudenz“ darstellten.²⁰

Das Thema wurde 1963 in einer von *Karl Engisch* betreuten Dissertation über „Bilder und Fiktionen in Recht und Rechtswissenschaft“ von *Martin Bangemann* wieder aufgenommen. *Bangemann* unterscheidet des näheren zwischen der Verwendung von Bildern für allgemeinere Rechtsbegriffe und für bloße Tatbestandsmerkmale („empi-

¹⁷ *Hans Albrecht Fischer*, Fiktionen und Bilder in der Rechtswissenschaft, Archiv für die Civilistische Praxis 117, 1919, S. 143-192.

¹⁸ *Theodor Kipp*, Über Doppelwirkungen im Recht, Festschrift für Martitz, 1911, S. 211 ff., 220.

¹⁹ *Julius Binder*, Philosophie des Rechts, Berlin 1925, S. 904.

²⁰ *Karl Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., herausgegeben und bearbeitet von *Thomas Würtenberger* und *Dirk Otto*, Stuttgart 1997, S. 39.

rische Allgemeinbegriffe“). Hinsichtlich der letzteren könnten Bilder zwar immer nur eine einzelne besondere Situation zeigen:

„Der Vorteil des Bildes im Hinblick auf die Begründung eines bestimmten Sollensurteils liegt in der Möglichkeit des unmittelbaren, spontanen und umfassenden Zugangs zu dem Gemeinten, sein Nachteil andererseits ist, dass in der Begründung auf logische Elemente verzichtet werden muss. Das Bild vermag nicht wie ein Begriff in die Systematik von Identitäts- und Diversitätsbeziehungen einzugehen, und deshalb fehlt jeder Begründung, die es verwendet, der Charakter einer logischen Stringenz und Allgemeinheit, die nur durch den Begriff zu erreichen ist.“²¹

Im Zusammenspiel mit begrifflichen Begründungen werde deshalb das Bild eine notwendige und wertvolle Ergänzung sein, eine Einbruchsstelle für das neue und jeweilig Besondere der sich wandelnden Welt, die das logische System vor einer nachteiligen Sterilität bewahre; auf sich allein gestellt könne es dagegen nur zu leicht der „Diener der Willkür“ werden. Nur das Zusammenspiel von „Anschauung und Denken“ vermöge zu überzeugenden Lösungen zu führen. Hinsichtlich der allgemeineren Rechtsbegriffe wie z. B. Eigentum oder subjektives Recht unterscheidet *Bangemann* zwischen einem „repräsentativen“ und einem bloß illustrierenden Gebrauch bildhafter Ausdrücke. *Ihering* z. B. hatte vom Eigentum als „Rechtskörper“ gesprochen. Verwende man den bildhaften Ausdruck „repräsentativ“ (d. h. nimmt man ihn ernst), dann ergebe sich daraus möglicherweise jene begriffsjuristische Konsequenz, die *Engisch* am Beispiel der juristischen Kausalität aufgezeigt hatte. Unbedenklich, ja sogar nützlich, sei dagegen die bloß illustrierende Verwendung einer Bildersprache, denn wenn man sich das Eigentum mit *Ihering* als juristischen Körper vorstelle, dann könne man durchaus anschaulich von der Teilung oder Übertragung des Eigentums reden.²²

4) „Bilder“ sind keine Bilder

Eine empirische Studie von *Sobota*, die allerdings von der Autorin ausdrücklich als vorläufig bezeichnet wird, kommt zu dem Ergebnis, dass sich in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts an den „juristisch entscheidenden“ Stellen weniger Argumente als vielmehr rhetorische Figuren häufen, darunter auch bildhafte Metaphern.²³

Bei *Otto von Gierke*²⁴ kann man lesen:

„Alle gedanklichen Fortschritte haben sich mit Hilfe von Bildlichkeit vollzogen. Auch unsere abstraktesten Begriffe sind aus Bildern geboren. Wir dürfen auch in der Wissenschaft uns des Bildes bedienen, wenn wir uns nur dessen bewußt bleiben und nicht das Bild für die Sache nehmen.“

Aber es geht bei *Sobota* und bei *von Gierke* und auch sonst in der rechtstheoretischen Diskussion gar nicht um Bilder, sondern nur um eine bildhafte Sprache oder genauer

²¹ *Bangemann* S. 36.

²² *Bangemann* S. 83 f.

²³ *Katharina Sobota*, Rhetorisches Seismogramm – eine neue Methode in der Rechtswissenschaft, *Juristenzeitung* 1992, S. 231-240.

²⁴ *Das Wesen der menschlichen Verbände*, Leipzig 1902, S. 26.

um die Verwendung von bildhaften Metaphern. Diese stoßen auch gar nicht schlechthin auf Ablehnung, sondern es wird nur ihre begrenzte Reichweite und die Gefahr bildinduzierter Fehlschlüsse hervorgehoben. Auch wenn man annehmen darf, dass die Einwände gegen bildhafte Metaphern erst recht gegen die Verwendung von artifiziellen Bildern erhoben werden können, reichen sie doch nicht aus, um die Bilderscheu der modernen Jurisprudenz zu erklären. Es bleibt daher unerlässlich, den unausgesprochenen Gründen nachzugehen. Sie sind eng mit der Entwicklung von Schrift und Buchdruck verbunden.